

Aktenzeichen: 3 AZR 181/79

LAG Düsseldorf
(Köln)

Urteil des BAG vom 24. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Unterstützungskassen,
§§ 133, 157; BetrAVG § 7

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 181/79

22[2] Sa 301/77 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
24. Januar 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Beer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. November 1978 - 22/2 Sa 301/77 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Kläger und der Streithelferin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 20. Januar 1977 - 6 Ca 5570/76 - werden zurückgewiesen.
3. Die Kläger und die Streithelferin tragen die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger und der während des Rechtsstreits verstorbene Ehemann der Klägerin zu 2) waren seit Anfang der 50er Jahre Arbeitnehmer der Firma B GmbH. Im Jahre 1968 erwarb die A AG sämtliche Anteile an der B GmbH. Zum 30. September 1972 änderte die Firma ihren Namen in F GmbH. Die A AG gewährte ihren Arbeitnehmern über mehrere Unterstützungskassen Leistungen im Falle des Alters und der Invalidität. Zu den Unterstützungskassen

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gehörten der O Ruhegehalts- und Unterstützungs-
Verein e.V. der A AG und der A Inva-
liden-Unterstützungs-Verein e.V.

Nach Erwerb der Gesellschaftsanteile der früheren
B -GmbH erhielten die Kläger von den vorge-
nannten Unterstützungskassen ein Schreiben vom 2. Januar 1968.
Darin heißt es, bei den Übernahmeverhandlungen hätten die bis-
herigen Gesellschafter der B -GmbH befür-
wortet, die Mitarbeiter dieser Gesellschaft in den Kreis der
Unterstützungsberechtigten bei den bei der A AG
bestehenden Sozialvereinen aufzunehmen. Im Hinblick auf die
bisher gute Zusammenarbeit und in Erwartung einer aktiven Mit-
arbeit auch in der Zukunft sei die A AG diesem
Vorschlag gefolgt und habe beschlossen, daß die gewerblichen
Mitarbeiter der B -GmbH an den Einrichtungen
des A -Invaliden-Unterstützungsvereins e.V. und der
A -Unterstützungs-Vereins für Sterbefälle nach den
jeweils gültigen Satzungen und Richtlinien der Vereine teil-
nehmen. In einer Betriebsversammlung am 12. Januar 1968 hat
das damalige Vorstandsmitglied der A AG,
Dr. zur N sen., der gleichzeitig Mitglied der Vorstände
der Unterstützungskassen war, den Belegschaftsmitgliedern
der B -GmbH ebenfalls eine Mitteilung über
die betriebliche Altersversorgung gemacht. Arbeitnehmer, die
danach bei der B -GmbH eintraten, wurden auf
die bestehende Pensionsregelung hingewiesen.

Wegen der von der A AG bei Übernahme der An-
teile der B -GmbH abgesprochenen Aufnahme
der Arbeitnehmer in die Unterstützungseinrichtungen minderte
sich der Kaufpreis für die Anteile um etwa 1 Mill. DM. Von
1968 bis 1972 erhielten die Unterstützungseinrichtungen Zu-
wendungen sowohl von der A AG wie auch von deren
Tochterunternehmen, darunter auch die damaligen Firmen
F GmbH und B -GmbH. Die Unter-
stützungskassen stellten die geleisteten Zahlungen den
zuwendenden Gesellschaften darlehensweise wieder zur Ver-
fügung. Die Zuwendungen der F GmbH an alle drei



- 4 -

Unterstützungseinrichtungen beliefen sich zum 31. Dezember 1974 auf 849.394,-- DM. Die Zuwendungen wurden von der F GmbH und ihren Rechtsvorgängerinnen als Betriebsausgaben nach dem Zuwendungsgesetz steuermindernd abgesetzt.

Die Kläger sind zwischen 1972 und Anfang 1976 in den Ruhestand getreten und haben danach betriebliche Versorgungsleistungen erhalten, deren Höhe ihnen von den Unterstützungskassen mitgeteilt wurde. Am 27. April 1976 wurde über das Vermögen der A AG das Konkursverfahren eröffnet. Seit dem 1. April 1976 erhalten die Kläger keine Versorgungsleistungen mehr. Sie nehmen wegen ihrer Versorgungsbezüge seit dem 1. April 1976 den beklagten Pensions-Sicherungs-Verein als Träger der Insolvenzsicherung gemäß § 7 BetrAVG in Anspruch. Die Kläger haben geltend gemacht, ihre Versorgungszusage sei von den A AG erteilt worden; die Versorgungsleistungen hätten die Unterstützungskassen erbracht, deren Trägerunternehmen allein die A AG sei. Wegen des Konkurses der A AG müsse der Beklagte eintreten. Die Kläger haben die ausgefallenen Pensionen für die Zeit vom 1. April bis 30. September bzw. 31. Oktober 1976 eingeklagt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, Versorgungsschuldner sei die F GmbH, da Grundlage für die Versorgungszusagen die zwischen dieser und den Klägern bestehenden Arbeitsverhältnisse gewesen sei. Bei der F GmbH sei ein Sicherungsfall im Sinne von § 7 BetrAVG nicht eingetreten. Deshalb müßten die Kläger sich an ihre frühere Arbeitgeberin halten, soweit die Unterstützungskassen vermögenslos sind. Die Kläger haben der F GmbH den Streit verkündet. Diese ist dem Rechtsstreit auf Seiten der Kläger beigetreten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Auf die Berufungen der Kläger und der Streithelferin hat das Landesarbeitsgericht den Klagen dagegen entsprochen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht einen Insolvenzfall im Sinne von § 7 BetrAVG bejaht, für den der Beklagte einzustehen habe.

I.1. Das Berufungsgericht hat angenommen, § 7 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG regelt die Voraussetzungen für das Eintreten des Trägers der Insolvenzversicherung selbständig; lediglich die Rechtsfolge ergebe sich aus § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Demzufolge sei § 7 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG dahin auszulegen, daß die Leistungsempfänger einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung haben, wenn eine Unterstützungskasse die vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen eines Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse Zuwendungen leistet, das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Hier sei die A AG als ein Arbeitgeber, der den Unterstützungskassen Zuwendungen leistete, in Konkurs gefallen. Unerheblich sei, daß die F GmbH weiterbestehe.

2. Dieser Auslegung des § 7 BetrAVG durch das Landesarbeitsgericht ist nicht zu folgen.

Träger einer Unterstützungskasse können auch mehrere Arbeitgeber sein. So gibt es, wie hier, Konzernkassen für Mitarbeiter mehrerer wirtschaftlich verbundener, aber für sich selbständiger Unternehmen. Die Unterstützungskassen können auch als Gruppenkassen geführt werden für Mitarbeiter mehrerer wirtschaftlich verbundener Unternehmen (vgl. dazu Schwarzbaue

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 14a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, 6. Aufl., Bd. I, Unterstützungskassen S. 9 zu III). Wenn § 7 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG von "einem" Arbeitgeber spricht, so bedeutet dies nicht, daß die Insolvenzversicherung für alle Begünstigten der Unterstützungskasse ausgelöst wird, wenn einer der mehreren an der Unterstützungskasse beteiligten Arbeitgeber insolvent geworden ist. Nur die Arbeitnehmer, bei deren Arbeitgeber der Sicherungsfall eingetreten ist, erwerben Ansprüche gegen den Träger der Insolvenzversicherung. Für die anderen Trägerunternehmen und Arbeitgeber verbleibt es dabei, daß deren Arbeitnehmer sich weiter an die Unterstützungskasse halten können und müssen. Für diese Auffassung ist maßgebend, daß die über eine Unterstützungskasse abgewickelte Altersversorgung ihre Grundlage im Arbeitsverhältnis hat. Deshalb liegt auch ein Insolvenzfall erst dann vor, wenn der einzelne Arbeitgeber, der gemeinsam mit anderen an einer Unterstützungskasse beteiligt ist, nicht mehr leistungsfähig ist.

Unterstützt wird diese dem Sinn und Zweck des § 7 BetrAVG entsprechende Auslegung durch die Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG. Nach dieser Vorschrift hat der Träger der Insolvenzversicherung bei einer Unterstützungskasse mit mehreren Trägerunternehmen einen Anspruch gegen die Unterstützungskasse auf einen Betrag, der dem Teil des Vermögens der Kasse entspricht, der auf das Unternehmen entfällt, bei dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

II. Das angefochtene Urteil ist auch insoweit rechtsfehlerhaft, wie es dem Schreiben der Unterstützungskasse vom 2. Januar 1968 entnommen hat, die Versorgungszusagen seien von der A AG und nicht von der F GmbH bzw. von deren Rechtsvorgängerin erteilt worden. Dabei sind weder der Wortlaut noch alle Umstände ausreichend berücksichtigt und deshalb die §§ 133, 157 BGB verletzt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

1. Mit dem Schreiben vom 2. Januar 1968 sind die Kläger in den Kreis der Begünstigten der Unterstützungskassen aufgenommen worden. Absender des Schreibens waren die Unterstützungseinrichtungen. Gleichwohl hatte die Versorgungszusage ihre Grundlage im Arbeitsverhältnis der Kläger. Die Versorgung ist Gegenleistung für die von den Arbeitnehmern erwartete und erbrachte Betriebstreue. Auch wenn eine Unterstützungskasse eingeschaltet ist, haben deren Leistungen ihre Rechtsgrundlage in dem zu dem Trägerunternehmen bestehenden Arbeitsverhältnis (vgl. dazu zuletzt die Entscheidung des Senats vom 5. Juli 1979 - 3 AZR 197/78 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu I 1 b der Gründel]; die Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

2. Auf dieser Grundlage findet die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Versorgungsverpflichtungen seien von der A AG eingegangen worden, weder in dem Schreiben vom 2. Januar 1968 noch in den Gesamtumständen eine Stütze.

a) In dem Schreiben vom 2. Januar 1968 heißt es, Anlaß der Zusage sei die gute Zusammenarbeit; mit der Zusage werde die Erwartung auf künftige aktive Mitarbeit verbunden. Damit ist das Arbeitsverhältnis zwischen den Klägern und der B -

-GmbH angesprochen worden; nur in ihm konnten sich Leistung und Gegenleistung verwirklichen. Es findet sich weder ein Anhalt noch ein Anlaß dafür, daß entgegen der üblichen Gestaltung die A AG als Versorgungsverpflichteter auftreten wollten. Soweit die A in dem Schreiben erwähnt werden, wird damit den Arbeitnehmern lediglich erklärt, daß durch den Gesellschafterwechsel Beziehungen zu der A AG und deren Unterstützungseinrichtungen entstanden waren.

b) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß zunächst die B -GmbH, später die F GmbH in den Jahren 1968 bis 1972 den Unterstützungskassen Zuwendungen gemacht haben, die steuerrechtlich nach dem Zuwendungsgesetz

- 8 -



- 8 -

als Betriebsausgaben behandelt wurden. Diesen Umstand hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht nicht bei der Frage berücksichtigt, wer aus den Versorgungszusagen verpflichtet war. Wenn die B GmbH bzw. die F GmbH Zuwendungen an die Unterstützungseinrichtungen geleistet haben, haben sie damit Mittel aufgewandt, um eigene Verbindlichkeiten zu finanzieren. Wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, durften die Ausgaben nicht steuerrechtlich nach den entsprechenden Bestimmungen als Betriebsausgaben abgesetzt werden (vgl. dazu § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Zuwendungsgesetzes vom 26. März 1952 [BGBl. I, 206] und § 4 d Einkommenssteuergesetz in der Fassung des § 19 BetrAVG).

3. Nach alledem sind versorgungsrechtliche Beziehungen zwischen den Klägern und der A AG nicht begründet worden. Deshalb hat der Konkurs der A AG keinen Sicherungsfall ausgelöst, der zum Eintreten des Trägers der Insolvenzsicherung führt. Die Kläger müssen sich vielmehr an die Unterstützungskassen und die Streithelferin halten, weil die Versorgungsbeziehungen zu der Streithelferin als Arbeitgeberin der Kläger begründet worden ist. Daß die F GmbH aus wirtschaftlichen Gründen außerstande sei, die Versorgungsleistungen aufzubringen, ist bisher nicht geltend gemacht worden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Trautmann

Beer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

